

Statuten

der

Baugenossenschaft Steinengrund, Horw

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Sitz

Art. 1

Unter der Firma „Baugenossenschaft Steinengrund, Horw“ (nachfolgend Genossenschaft) besteht aufgrund dieser Statuten eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Horw.

Zweck

Art. 2

¹Die gemeinnützige Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder die Beschaffung von preisgünstigen Wohnungen und den Bau und Erwerb von Wohnhäusern, Wohnungen oder Gewerberäumen, unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Sie verfolgt im Besonderen den Zweck, den preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzgebung sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse zu fördern.

²Die Genossenschaft kann zu diesem Zweck Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern sowie Häuser bauen, erwerben, verwalten oder vermieten.

³Die Genossenschaft ist Mitglied von WOHNEN SCHWEIZ – Verband der Baugenossenschaften.

Spekulationsverbot

Art. 3

Bei Verkauf von Grundstücken sorgt die Genossenschaft dafür, dass der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie sich Mitspracherechte im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzgebung sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

¹Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder in der Schweiz wohnhaften natürlichen Person oder im schweizerischen Handelsregister eingetragenen juristischen Person erworben werden, die sich mit dem Zweck und der Idee der Genossenschaft identifizieren kann und mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 1'000.00 übernimmt. Im Maximum können für CHF 30'000.00 Anteilscheine übernommen werden.

²Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder dieselbe ohne Angaben von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

³Die Mitgliedschaftsrechte gelten ab positivem Vorstandsentscheid und der vollständigen Liberierung.

⁴Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

⁵Ohne Vorstandsbeschluss gilt die Mitgliedschaft bei Pflichtanteilkapital mit der Einzahlung und ab dem Mietantritt.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

²Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 16 dieser Statuten.

Austritt, Teilaustritt

Art. 6

¹Der Austritt aus der Genossenschaft kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach letzter Einzahlung resp. dem Zustimmungentscheid des Vorstandes erfolgen. Danach ist der Austritt aus der Genossenschaft unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Schluss des Geschäftsjahres möglich. Vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR.

²In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über einen vorzeitigen Austritt.

³Hat das Mitglied von der Genossenschaft Räumlichkeiten gemietet, setzt der Austritt die Kündigung dieser Räumlichkeiten voraus (nur für das Pflichtanteilkapital).

⁴Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Ausschluss

Art. 7

¹Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- b) wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
- c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. aus dem Mietvertragsverhältnis);
- d) wenn die Erben nicht rechtzeitig einen gesetzlichen Vertreter bestimmen (Art. 8).

²Dem ausgeschlossenen Mitglied steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist es in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

³Ist der ausgeschlossene Genossenschafter Mieter einer Genossenschaftswohnung, so wird der betreffende Mietvertrag aufgelöst [bei Pflichtanteilkapital, vgl. Art. 32].

Erben

Art. 8

Stirbt ein Mitglied, so können Erben, sofern Sie innerhalb von 6 Monate einen rechtsgültigen Erbenvertreter bestimmen, mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 16. Vorbehalten bleibt die Anrufung der Generalversammlung.

Anteilscheine

Art. 9

¹Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Mitglied in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

²Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch Aufnahme gemäss Art. 4 dieser Statuten. Er hat jedoch Anrecht auf die Verzinsung gemäss Art. 14, sofern er die Genossenschaft rechtzeitig vom Erwerb seiner Anteilscheine benachrichtigt und das Anteilscheinkapital tatsächlich auf dem Baugenossenschaftskonto einbezahlt ist oder mit Gegenforderungen verrechnet werden kann.

³Die Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Genossenschaftskapital

Art. 10

¹Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 1'000.00 ausgegeben.

²In Ausnahmefällen können auch Anteilscheine mit einem Kapitalbetrag von CHF 1'500.00 ausgestellt werden.

³Die gezeichnete Beträge sind nach Beschluss des Vorstandes zu liberieren. Der Vorstand ist nicht berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben.

⁴Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

⁵Das Anteilscheinkapital inkl. Pflichtanteilkapital, welches ein Mitglied besitzen darf, ist auf Fr. 30'000.00 beschränkt.

Darlehen von Mitgliedern

Art. 11

¹Mitglieder können der Genossenschaft bis Fr. 70'000.00 Darlehen gewähren.

²Der Zinsfuss für die Verzinsung der Darlehen ist 1% tiefer als jener, welcher von der im aktuellen Geschäftsjahr abgehaltenen Generalversammlung für die Verzinsung des Anteilscheinkapitals beschlossen wurde.

³Die Kündigung / Rückzahlung erfolgt analog der Regelung „Austritt, Teilaustritt“ gemäss Art. 6.

⁴Die Baugenossenschaft kann jederzeit solche Darlehen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monate zurückzahlen.

Haftung

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Fonds

Art. 13

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

Verzinsung der Anteilscheine**Art. 14**

¹Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlung im 1. Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester am 1. Januar des folgenden Jahres. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

²Der Zinssatz für Anteilscheine ist beschränkt durch

- a) die Anforderungen an gemeinnützige Organisationen im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse;
- b) die Anforderungen, welche der Sitzkanton oder die Sitzgemeinde an gemeinnützige Organisationen stellen.
- c) die absolute Höhe von maximal 4%.

³Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben).

⁴Genossenschafter mit Pflichtanteilscheinen (Art. 32) werden durch die Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen am Reinertrag der Genossenschaft beteiligt (Art. 859 OR). Ohne anderslautenden Beschluss der Generalversammlung werden Pflichtanteilscheine deshalb nicht verzinst.

Entschädigung der Organe**Art. 15**

¹Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz beanspruchen.

²Präsident, Kassier und Kommissionsmitglieder sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

³Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern Art. 16

¹Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

²Vorbehalten bleiben die Vorschriften bei Kündigungen von Pflichtanteilscheinen (Art. 32): Pflichtanteilscheine von Mietern sind nicht rückzahlbar, solange das Mietverhältnis besteht.

³Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zum Bilanzwert des letzten Bilanzstichtages, mit Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

⁴Der auszuzahlender Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Vorstand ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann der Vorstand, wenn die finanzielle Lage der Genossenschaft es erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht auf Verrechnung zu.

⁵Gekündigtes Anteilscheinkapital wird bis zur Auszahlung wie die übrigen Anteilsscheine gemäss Art. 14 verzinst.

⁶Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Rechnungswesen**Art. 17**

¹Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Artikel 957 bis 960e OR. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- und Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

²Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember.

³Die Jahresrechnung ist spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung samt allfälligem Revisionsbericht am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung werden den Genossenschaftern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt.

IV. Organisation der Genossenschaft

Organe

Art. 18

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Befugnisse

Art. 19

Der Generalversammlung stehen namentlich folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten, Kassiers und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung, gegebenenfalls Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- f) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- g) Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen (vgl. Art. 4, Art. 7 und Art. 8 dieser Statuten);
- h) Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hievon;
- i) Die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
- j) die Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Genossenschaft;
- k) die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Durchführung

Art. 20

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

²Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

³Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschliessen oder wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Vorbehalten bleiben weitere vom Gesetz vorgesehene Fälle.

Einberufung**Art. 21**

¹Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch den Vorstand einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

²Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und allfällige Anträge von Genossenschaf tern bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

³Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis am 1. März des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet eingereichte Anträge werden an der übernächsten Generalversammlung behandelt.

Stimmrecht, Vertretung**Art. 22**

¹Jeder Genossenschafter hat, unabhängig vom einbezahlten Anteilscheinkapital, resp. Pflichtanteilkapital, an der Generalversammlung eine Stimme.

²Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

³Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Beschlussfähigkeit**Art. 23**

¹Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf die traktandierten Geschäfte.

²Wenn und solange alle Mitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten und Beschlüsse fassen (Universalversammlung nach Art. 884 OR).

Beschlussfassung**Art. 24**

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Anderslautende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst.

³Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 889 OR und die Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

⁴Für die Revision der Statuten gilt Art. 39.

Vorsitz, Protokoll**Art. 25**

¹Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagungspräsident aus dem Kreis der Mitglieder.

²Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Vorstand**Befugnisse, Aufgaben****Art. 26**

¹Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder andern Genossenschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

²Der Vorstand ist verpflichtet, die ihm vom Gesetz, von den Statuten und der Genossenschaft übertragenen Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten.

³Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Oberleitung der Genossenschaft wahrzunehmen und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente und Weisungen zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- c) die Bewirtschaftung der Immobilien zu organisieren, namentlich die Verwaltung, die Vermietung, die Hauswartung etc.;
- d) das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung so auszugestalten, wie dies für die Führung der Genossenschaft erforderlich ist;
- e) den Geschäftsbericht zu erstellen sowie die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- f) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Genossenschaftern zu entscheiden.

Zusammensetzung, Amtsdauer**Art. 27**

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

²Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Wahlperiode endigt mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

³Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann durch die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der ordentlichen Amtsdauer durchgeführt werden.

Konstituierung**Art. 28**

¹Der Präsident und der Kassier der Genossenschaft werden von der Generalversammlung gewählt (Art. 19). Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung für die Genossenschaft, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

Vorstandssitzungen

Art. 29

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

²Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Art. 30

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

²Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen offen. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

³Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Delegationen, Geschäftsführung

Art. 31

¹Der Vorstand kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen.

²Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt die Mitglieder und Präsidenten solcher Kommissionen, setzt deren Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

³Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Verwaltung oder einzelne Bereiche derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Genossenschaftler zu sein brauchen, übertragen.

Pflichtanteilkapital

Art. 32

¹Der Vorstand ist befugt und bei Inanspruchnahme von Bundeshilfen gehalten, Mieterinnen und Mieter zum Erwerb einer bestimmten Anzahl Anteilscheine zu verpflichten (Pflichtanteilscheine von Mietern). Solche Anteilscheine sind nicht rückzahlbar, solange das Mietverhältnis besteht (Art. 16). Neben der Zeichnung von Anteilscheinen kann auch eine zusätzliche Kautions verlangt werden. Die Einzelheiten sind in einem Reglement durch den Vorstand zu regeln.

²Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus mindestens dreissig Mitgliedern besteht, und sonst auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern, ist das Reglement über das Pflichtanteilkapital der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

C. Revisionsstelle**Wahl, Unabhängigkeit, Aufgaben****Art. 33**

¹Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

²Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Mitglieder der Revisionsstelle müssen ihren Wohnsitz, den geschäftlichen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 729a ff. OR.

⁴Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag vor. Weist der Revisionsbericht Einschränkungen auf, muss mindestens ein Vertreter der Revisionsstelle der Generalversammlung beiwohnen.

Amtsdauer**Art. 34**

¹Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

²Die Revisionsstelle kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Verzicht**Art. 35**

¹Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Opting-Out). Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR dürfen dann aber erst nach Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

²Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

³Wird auf eine Revision gemäss Art. 727a Abs. 2 OR verzichtet (Opting-Out), so wählt die Generalversammlung als Prüfstelle eine Person mit der nötigen Sachkunde und ermächtigt den Vorstand, beim Bundesamt für Wohnungswesen BWO den Antrag zu stellen, eine prüferische Durchsicht der Jahresrechnung gemäss Art. 40 der Wohnraumförderungsverordnung WFV nach den Vorgaben des Bundesamtes zu bewilligen.

⁴Die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle richten sich nach dem entsprechenden Reglement des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO.

V. Organisation der Genossenschaft

Mitteilungen, Bekanntmachungen **Art. 36**

¹Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen durch Brief oder E-Mail an die dem Vorstand bekannt gegebenen Adressen.

²Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Auflösung, Liquidation **Art. 37**

¹Ein Auflösungsbeschluss kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

²Für die Art der Liquidation gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 911 ff. OR). Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch den Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird einer Organisation mit der Auflage, es zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden, übertragen.

Fusion **Art. 38**

Eine Fusion darf nur mit einem anderen Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfolgen. Im Falle einer Fusion sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes zu beachten.

Statutenänderung **Art. 39**

¹Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Überdies ist die Zustimmung der zuständigen Behörde vorbehalten, soweit das Gesetz Statutenänderungen gemeinnütziger Organisationen als genehmigungspflichtig bezeichnet.

²Diese Statuten und ihre Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) zur Stellungnahme vorzulegen. Dem BWO und weiteren Amtsstellen, die sich mit dem Wohnungsbau befassen, ist auf deren Verlangen Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung eine Stellungnahme abzugeben.

Inkrafttreten **Art. 40**

Die vorliegenden Statuten sind nach Genehmigung des Bundesamtes für Wohnungswesen an der 54. Generalversammlung vom 14. Mai 2019 angenommen und an der 55. Generalversammlung mittels schriftlicher Abstimmung per 18. Juni 2020 teilweise geändert worden. Sie treten nach der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Horw, 18. Juni 2020

Der Präsident:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Schmitt', written over a horizontal dotted line.

Die Protokollführerin:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'I. Zingg', written over a horizontal dotted line.

3-fach,

- für das Handelsregisteramt (1)
- als Beilage zum Protokoll der Generalversammlung (1)
- für die Revisionsstelle (1)